
S 9 U 353/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	L 5 AR 63/00 U
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 353/99
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AR 135/01 U
Datum	23.10.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Erinnerung des Klägers gegen den Verwaltungsakt des Kostenbeamten des Bayer. Landessozialgerichts vom 26.09.2001 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger und Antragsteller führt vor der 9. Kammer des Sozialgerichts München (SG) (Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht RiSG B.) gegen die Beklagte mehrere Rechtsstreitigkeiten ([S 9 U 353/99](#) u.a.); zuvor war die 8. Kammer des SG zuständig (Vorsitzender: Richter am Sozialgericht RiSG R.).

Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit gegen RiSG R. hat der Senat durch Beschlüsse vom 17.11.2000 ([L 5 AR 63/00 U](#) u.a.) und 08.05.2001 (L 5 AR 248/00 U), ein Ablehnungsgesuch gegen RiSG B. durch Beschluss vom 08.10.2001 ([L 5 AR 135/01 U](#) als unbegründet zurückgewiesen.

Anlässlich von Akteneinsichtnahmen im Rahmen des Verfahrens [L 5 AR 63/00 U](#)

am 31.05.2000, 17.08.2000 und 29.08.2000 wurden dem Klager antragsgema insgesamt neun Kopien aus den Akten kostenlos ausgehandt.

Im Zuge einer neuerlichen Akteneinsichtnahme im Rahmen des Verfahrens [L 5 AR 135/01 U](#) am 26.09.2001 hat der Klager beantragt, ihm zwei weitere kostenlose Kopien aus den Verfahren [S 9 U 353/99](#) bzw. [L 5 AR 63/00 U](#) auszuhandigen. Dies hat der zustandige Kostenbeamte durch einen mandlichen Verwaltungsakt vom 26.09.2001 im Hinblick auf die einschagige Kleinbetragsgrenze (weniger als 10,00 DM) abgelehnt und den Klager darauf hingewiesen, dass er nunmehr fur alle elf Kopien insgesamt 11,00 DM zu zahlen habe. Der Klager hat daraufhin "unter Vorbehalt" 11,00 DM gegen Aushandigung der beiden Kopien bezahlt.

Mit Schriftsatz vom 01.10.2001 hat der Klager "Erinnerung gegen den mandlichen Kostenfestsetzungsbescheid vom 26.09.2001" eingelegt und zugleich beantragt, ihm die Anfertigung kostenloser Kopien mit einem eigenen Kopiergerat zu genehmigen. Zur Begrundung hat er vorgetragen, dass er fur jede seiner vier beim SG anhangigen Klagen neun kostenlose Kopien beanspruchen konne.

II.

Die Erinnerung hinsichtlich des Kostenansatzes von 11,00 DM ist zulassig ([ 5 Abs.1 GKG](#) entsprechend), sachlich aber nicht begrundet.

Nach [ 120 Abs.2 S.1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) konnen sich die Beteiligten durch die Geschftsstelle auf ihre Kosten Abschriften erteilen lassen. Grundsatzlich sind gema Nr.5.1/5.1.1 KPSgb (Das Kostenwesen und der Prufungsbeamte in der Sozialgerichtsbarkeit) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums fur Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 10.12.1996 im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Schreibauslagen anlielich der Erteilung von Abschriften nach [ 120 Abs.2 SGG](#) nach Nr.9000 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG)  9000 KV  zu erheben. Danach betragen die Schreibauslagen fur jede Seite unabhangig von der Art der Herstellung in demselben Rechtszug fur die ersten 50 Seiten 1,00 DM und fur jede weitere Seite 0,30 DM. Allerdings soll nach Nr.8.2 KPSgb i.V.m. Nr.1/1.1 der Anlage zu den VV zu Art.59 BayHO  von bestimmten Ausnahmen abgesehen  die Anforderung von Betragen ber weniger als 10,00 DM unterbleiben; ber die Nichterhebung von Kosten, die unter die Kleinbetragsregelung fallen, entscheidet nach Nr.8.2 KPSgb der Kostenbeamte.

Anhand dieser Gegebenheiten begegnet der Verwaltungsakt vom 26.09.2001 keinen rechtlichen Bedenken. Die Frage, ob der Klager- wie er meint  fur jede seiner beim SG anhangigen Klagen jeweils neun kostenlose Kopien beanspruchen kann, brauchte der Senat nicht zu beantworten; darber wird gegebenenfalls der zustandige Kostenbeamte des SG zu befinden haben. Entscheidend ist fur den Senat, dass sich seine Zustandigkeit nicht auf die Klagen des Klagers gegen die beklagte Berufsgenossenschaft, sondern lediglich auf die Ablehnungsverfahren gegen RiSG R. bzw. RiSG B. erstreckt bzw. erstreckt hat und dass der Klager

zwangsläufig lediglich in diesem rechtlichen Rahmen beim Bayerischen Landessozialgericht Akteneinsicht hat nehmen können. Da der Kläger gegen RiSG R. und RiSG B. im Wesentlichen jeweils den gleichen Ablehnungsgrund geltend gemacht hat – die vorgesehene gutachtliche Klärung seiner Prozessfähigkeit aufgrund der Beweisanordnungen vom 29.11.2000 bzw. 30.05.2001 –, stehen die beiden Ablehnungsverfahren mithin in engstem prozessualen Zusammenhang. Unter diesen Umständen lässt die Auffassung des Kostenbeamten, die Ablehnungsverfahren auslagenrechtlich als Einheit zu behandeln, keinen Rechtsfehler erkennen. Der Kläger kann daher in beiden Ablehnungsverfahren nach der Kleinbetragsregelung nur insgesamt neun kostenlose Kopien beanspruchen. Nachdem er sich wie eingangs dargetan insgesamt elf Kopien hat ausliefern lassen und die Auslagen für jede Kopie nach Nr.9000 KV 1,00 DM betragen, kommt die Kleinbetragsregelung (weniger als 10,00 DM) hier nicht zum Zuge. Der Kostenbeamte hat sonach mit Verwaltungsakt vom 26.09.2001 den Zahlbetrag für sämtliche ausgelieferten Kopien zutreffend auf insgesamt 11,00 DM festgesetzt.

Soweit der Kläger beantragt, ihm zu gestatten, sich mit einem eigenen Kopiergerät – auslagenfrei – im Gericht Kopien anzufertigen, musste die Erinnerung ebenfalls erfolglos bleiben. Eine Erinnerung nach [Â§ 5 Abs.1 GKG](#) ist nur als Erinnerung gegen einen Kostenansatz zulässig. Eine Erinnerung mit dem Ziel der Genehmigung der Anfertigung kostenloser Kopien mit einem eigenen Kopiergerät ist unzulässig. Im Übrigen entscheidet über eine derartige Genehmigung nicht das Gericht, sondern der zuständige Kostenbeamte bzw. die Gerichtsverwaltung.

Dieser Beschluss ist kostenfrei und unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024